

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Januar 2013 — Katrakasas/Kommission

(Rechtssache F-24/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Interne Auswahlverfahren COM/INT/OLAF/09/AD 8 und COM/INT/OLAF/09/AD 10 — Betrugsbekämpfung — Überprüfung der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung — Überprüfung der Entscheidung über die Nichtaufnahme in die Reserveliste — Einrede der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Voraussetzungen in Form von Diplomen und Berufserfahrung — Grundsatz der Anonymität — Verstoß gegen Art. 31 des Statuts — Ermessensmissbrauch — Thema der schriftlichen Prüfung, das eine Gruppe von Bewerbern begünstigt — Verhalten eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Prüfung)

(2013/C 71/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicolas Katrakasas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger im Rahmen des Auswahlverfahrens COM/INT/OLAF/09/AD8 nicht in die Reserveliste aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Katrakasas trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 21.5.2011, S. 33.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Januar 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-92/12)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift, die mit einer Stempelunterschrift eines Anwalts oder einer anderen Form der Wiedergabe einer Unterschrift versehen war — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 71/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, Abzüge bei der Invaliditätsbeihilfe des Klägers vorzunehmen, um den Betrag der ihm vom Gericht für den öffentlichen Dienst auferlegten Gerichtskosten zurückzuerlangen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Januar 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-95/12)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift, die mit einer Stempelunterschrift eines Anwalts oder einer anderen Form der Wiedergabe einer Unterschrift versehen war — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 71/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, Abzüge bei der Invaliditätsbeihilfe des Klägers vorzunehmen, um den Betrag von 3 000 Euro zurückzuerlangen, der dem Kläger auf ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst hin, das vom Gericht der Europäischen Union später aufgehoben wurde, gezahlt worden war

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Januar 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-100/12)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift, die mit einer Stempelunterschrift eines Anwalts oder einer anderen Form der Wiedergabe einer Unterschrift versehen war — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 71/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der diese es ablehnt, dem Kläger Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund der Verzögerung des Verfahrens über seine Versetzung in den Ruhestand nach Art. 53 des Statuts und aufgrund des Fehlens einer Entscheidung, ob die Krankheit, die seine Versetzung in den Ruhestand begründete, beruflich bedingt sei, entstanden sein soll, zu zahlen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-126/12)

(2013/C 71/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Boury)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Antwort auf die Beschwerde, mit der der Kläger begehrt, dass erstens die Kommission anerkenne, dass nur be-

stimmte Unterlagen seiner Personalakte der Untersuchungsrichterin am Tribunal de première instance Brüssel übermittelt werden dürften, und dass zweitens festgestellt werde, dass es rechtswidrig sei, diesem Gericht die Entscheidung vom 2. Februar 2001 vorzuenthalten

Anträge

Der Kläger beantragt insbesondere,

— die Antwort der Anstellungsbehörde vom 24. August 2012 auf die Beschwerde Nr. R/367/12 aufzuheben;

— festzustellen, dass es rechtswidrig ist, der belgischen Justiz seine wahre Personalakte und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. Februar 2001 sowie sämtliche damit zusammenhängenden Belegstücke und die von den belgischen Strafverfolgungsbehörden bei der Kommission angeforderten Unterlagen vorzuenthalten;

— festzustellen, dass es rechtswidrig war, dem Tribunal [de première instance] Brüssel die vertraulichen Unterlagen zu übermitteln, die ohne jede Rechtskontrolle und abseits des Statuts im früheren Referat ADMIN B9, das mit der von der Anstellungsbehörde am 2. Februar 2001 eingeleiteten Verwaltungsuntersuchung betraut war, unter Verstoß gegen das Statut erstellt wurden;

— festzustellen, dass es rechtswidrig war, dass Bedienstete der Kommission, ohne beauftragt oder befugt zu sein, mit der Absicht, ihn zu schädigen, in die Untersuchung seiner Anzeige beim Tribunal [de première instance] Brüssel eingriffen;

— festzustellen, dass über das gesamte Verfahren hinweg seine Grund- und Menschenrechte genau wie die seiner Familie grob missachtet wurden und ihm schwere und kaum wiedergutmachende berufliche, immaterielle und materielle Schäden entstanden sind, aufgrund deren er Anspruch auf Schadensersatz hat.

Klage, eingereicht am 2. November 2012 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-130/12)

(2013/C 71/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament